

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 6/06 B

L 16 KR 15/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 (16) 211/01 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt B. Thomas, Bielefeld,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Beiträge des Klägers zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung, insbesondere deren Berechnungsgrundlage, streitig. Die Beklagte lehnte es durch Bescheid vom 22. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2002 ab, die bestandskräftig festgestellten Beitragsforderungen für die Jahre 1996 bis 2000 abzuändern und eine Beitragseinstufung nach dem Einkommen, anstatt nach dem Flächenwert vorzunehmen. Das Sozialgericht Detmold (Urteil vom 1. Dezember 2004) und das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen <LSG> (Urteil vom 20. Juli 2006) haben die Auffassung der Beklagten bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht sinngemäß eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - auf Grund der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Selbst wenn man annehmen wollte, er halte es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Beitragsveranlagung nach Flächenwert für selbstständige Landwirte mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 Grundgesetz) vereinbar sei, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Der Kläger beschränkt sich auf die Darlegung seiner Rechtsauffassung, insbesondere das seiner Ansicht nach bestehende Gebot, pflichtversicherte Arbeitnehmer und selbstständige Landwirte im Hinblick auf die Grundlagen der Beitragsbemessung gleichzustellen. Es mangelt



jedoch an näheren Ausführungen dazu, warum sich die Beantwortung der von ihm sinngemäß aufgeworfenen Frage nicht bereits aus der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG bzw der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 16. September 1986 (SozR 5850 § 1 Nr 12) ergibt.

- 6 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kommt für den Kläger eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

